

## **Entscheidung des BFH (Großer Senat)**

### **Kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot in § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG**

Mit seiner Entscheidung stellt der Große Senat (GrS) des BFH klar, dass sich aus § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot ableiten lässt. Damit verschiebt sich das Regel-Ausnahmeprinzip endgültig, so dass bei sowohl beruflich als auch privat veranlassten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (sog. gemischte Aufwendungen) künftig grundsätzlich von einer Aufteilungsmöglichkeit ausgegangen werden kann. Die von der Verwaltung angeführte Argumentation, das Aufteilungsverbot sei zum Gelingen eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens erforderlich, ist damit hinfällig.

#### **Hintergrund der Entscheidung:**

Im Streitjahr besuchte der in der IT-Branche beruflich tätige Kläger über 4 Tage eine Computer-Messe in Las Vegas. Insgesamt verbrachte er allerdings 7 Tage in den USA. Das FA versagte den vom Kläger geltend gemachten Werbungskostenabzug insgesamt. Das FG Köln gab der Klage teilweise statt und erkannte – neben Tagungsgebühren und den Kosten für 4 Übernachtungen – 4/7 der Flugkosten unter teilweiser Abkehr vom sog. Aufteilungsverbot als Werbungskosten an. Nach Vorlage an den GrS hat dieser die Entscheidung des FG Köln nunmehr bestätigt.

#### **Beschluss des Großen Senats des BFH:**

Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei einer sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reise können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn

- die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und
- nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

#### **Auswirkungen auf andere Lebenssachverhalte**

Abzuwarten bleibt, wie die Rechtsprechung die Entscheidung des GrS auf andere Fallkonstellationen übertragen wird. Bereits bisher wurde bei einigen Lebenssachverhalten eine Aufteilung zur Wahrung des Nettoprinzips und zur Vermeidung einer unzutreffenden Besteuerung anerkannt:

- für die Reinigung von Berufskleidung in der privaten Waschmaschine,
- für die Telefongrundgebühr,
- für die festen und variablen Kosten eines Pkw oder eines Privatflugzeugs,
- für Versicherungsprämien,
- für Zinsaufwendungen und Kontoführungsgebühren,
- für eine auch im Betrieb eingesetzte Hausgehilfin,
- für Aufwendungen während der Leerstandszeiten einer Ferienwohnung sowie
- für den beruflich veranlassten Anteil an den Aufwendungen für Kleidung, Friseur und Kosmetika einer selbständigen Sängerin.

**Tipps:**

Zu beachten ist, dass auch nach der Entscheidung des GrS jedenfalls solche Aufwendungen, die nur in einem losen, allenfalls mittelbaren Zusammenhang zur Berufstätigkeit stehen (sog. Repräsentationsaufwendungen), grundsätzlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind. Insbesondere bleiben Aufwendungen für zivile Kleidung, für eine Brille oder für eine Armbanduhr über das steuerliche Existenzminimum abgedeckt, so dass sie grundsätzlich nach wie vor dem Anwendungsbereich der § 4 Abs. 4 und § 9 EStG entzogen sind.

Darüber hinaus sind Aufwendungen auch bei unstreitig teilweiser beruflicher Veranlassung insgesamt nicht abziehbar, wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung im Schätzungswege fehlt. Demgegenüber können die Kosten der Hin- und Rückreise im Falle einer Wahrnehmung eines beruflichen Termins aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers aber auch dann in vollem Umfang beruflich veranlasst sein, wenn der Steuerpflichtige den beruflichen Pflichttermin mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Privataufenthalt verbindet.

Ihr MAW-Team